

Hauptsatzung der Stadt Freiberg am Neckar

Landkreis Ludwigsburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO– hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den beschließenden Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse und Ältestenrat

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungsausschuss

1.2 der Technische Ausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(4) Es wird ein Ältestenrat (§ 33a GemO) gebildet.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € beträgt.

3.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 8.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.

4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
- 1.3 Schul- und Kindergartenangelegenheiten
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei
- 1.6 Gesundheitsangelegenheiten
- 1.7 Marktangelegenheiten
- 1.8 Friedhöfe (Kultureller Teil)

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 11 bis A 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD sowie im Sozial- und Erziehungsdienst S14 bis S17 soweit es sich nicht um leitende Beamte und Arbeitnehmer (Zuständigkeit Gemeinderat) und von Aushilfspersonal (Zuständigkeit Bürgermeister) handelt.

2.2 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall

2.3 Die Stundung von Forderungen

2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 25.000 €

2.3.2 von mehr als 6 Monate für einen Betrag von mehr als 25.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €

2.4 Die Gewährung von Darlehen bis zu 50.000 € im Einzelfall; § 11 Abs. 2 Nr. 2.4 bleibt unberührt

2.5 Die Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und andere Gewährschaften über 40.000 € bis 100.000 €

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 25.000 € beträgt,

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,

2.8 den Erwerb von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall

2.10 die Verträge zur Nutzung von gewerblichen Räumlichkeiten und Gebäuden ab einer Jahresrohmiere von 10.000 € und über die Vermietung von städtischen Wohnungen ab einem jährlichen Mietzins von 10.000 €.

2.11 Der Erwerb von beweglichem Vermögen und Anlagevermögen im Wert von mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall

2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen und Anlagevermögen im Wert von mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall

2.13 Abschluss und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von über 10.000 €, sowie Anpassungen dieser Verträge, bei denen sich die Prämie um mehr als 25 % ändert

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung) besonderes Städtebaurecht

1.2 Versorgung und Entsorgung

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark

1.4 Verkehrswesen

1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz

1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten (technischer Teil)

1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude und Grundstücke

1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen

1.9 Umweltschutz, Energiesparmaßnahmen, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

1.10 Denkmalpflege

1.11 Schulen und Kindergärten (technischer Teil)

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall.

2.2 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.1

§ 9 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Auf den gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des

Gemeinderats (§ 41 Abs. 3 GemO) entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser, aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

- (2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der Gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde ohne Vorberatung nach Anhörung der Nachbargemeinde.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Im Übrigen findet die öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Pleidelsheim und Freiberg am Neckar vom 4. April 1974/20. Juni 1974 voll Anwendung.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Verwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000 € im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.000 € im Einzelfall,

- 2.3 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 und der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 sowie im Sozial- und Erziehungsdienst bis zu S13. Ferner obliegt dem Bürgermeister die Einstellung von Aushilfskräften, Auszubildenden, Beamtenanwärtern und Praktikanten.
- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie die finanzielle Unterstützungen im Rahmen der städtischen Richtlinien.
- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall.
- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 €.
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt.
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall.
- 2.9 Der Erwerb von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 40.000 Euro im Einzelfall
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 40.000 € im Einzelfall.
- 2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall.
- 2.12 Die Verträge zur Nutzung von gewerblichen Räumlichkeiten und Gebäuden bis zu einer Jahresrohmiere von 10.000 € und über die Vermietung von städtischen Wohnungen bis zu einem jährlichen Mietzins von 10.000 €.
- 2.13 Abschluss und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 10.000 €, sowie Anpassungen dieser Verträge, bei denen sich die Prämie bis zu 25 % ändert.
- 2.14 Die grundsätzlichen Durch- bzw. Ausführungen von städtischen Bauvorhaben bis 25.000 €.
- 2.15 Die bautechnische Durch- und Ausführung aller städtischen Bauvorhaben bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 25.000 € im Einzelfall.

- 2.16 Die Aufnahme von Darlehen nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 500.000 € im Einzelfall.
- 2.17 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.18 Die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.19 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.20 Die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO).

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Es führt die Amtsbezeichnung 1. Beigeordneter. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

VI Videokonferenzen

§ 13 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 GemO.

Für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie des Gemeinsamen Ausschusses gelten diese Regelungen entsprechend.
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

VII. Schlussbestimmungen


§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 18.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.11.2016 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freiberg a. N., 16.12.2020



Dirk Schaible
Bürgermeister